

# RS OGH 1987/5/5 10Os15/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1987

## Norm

StGB §207

## Rechtssatz

1. Die objektive Sexualbezogenheit länderdauernder Betastungen der nackten Brüste einer Frau durch ihr sechsjähriges Kind während geschlechtlicher Aktivitäten ihrerseits mit ihrem Ehegatten wird dadurch, daß das Kind den sexuellen Bezug noch nicht versteht, nicht in Frage gestellt.
2. Die Duldung derartiger Betastungen durch die Mutter bedeutet Mißbrauch zur Unzucht in unmittelbarer Täterschaft, dessen psychische Unterstützung im Weg stillschweigender Zustimmung durch den Vater Beitragstätterschaft durch Unterlassung (§ 2 StGB).
3. Das Filmen unzüchtiger Betastungen eines Kindes (durch einen Dritten) bedeutet Mißbrauch zur Unzucht in unmittelbarer Täterschaft.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 15/87

Entscheidungstext OGH 05.05.1987 10 Os 15/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095121

## Dokumentnummer

JJR\_19870505\_OGH0002\_0100OS00015\_8700000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>